

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

**307**

### **Erste Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieerzeugung und -nutzung in Unternehmen**

#### I.

Die „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieerzeugung und -nutzung in Unternehmen“ vom 31. Juli 2015 (ThürStAnz Nr. 38/2015 S. 1609 bis 1613) wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wie folgt geändert:

1. Abschnitt 6.1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Abschnitt 7.4 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6.2 bis 6.4 der ANBest-P nachzuweisen. Ein elektronischer Nachweis ist über das Webportal „EFRE 2014“ (siehe Ziffer 7.1) möglich. Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.“

3. Abschnitt 8. erhält folgende Fassung:

„Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.“

#### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 16.11.2020

in Vertretung  
Olaf Möller  
Staatssekretär für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 16.11.2020  
Az.: 3418/24-26  
ThürStAnz Nr. 49/2020 S. 1634

## ANDERE LANDESBEHÖRDEN

**308**

### **Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 10. November 2020**

Gemäß § 2 Abs. 4, Nr. 1a der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO –) ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die zuständige Behörde im Freistaat Thüringen für die Bekanntmachung von eignungsgeprüften Messeinrichtungen zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen im Sinne des § 13 Abs. 2 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV).

Auf Grundlage der Bekanntmachung von Empfehlungen des Umweltbundesamtes zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 27. Mai 2020 (BAnz AT 31.07.2020 B9) wird die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen im Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

#### I.

#### Eignung von Messgeräten

- 1 **Messgeräte zur Überwachung des Abgasverlustes und der Emissionsgrenzwerte an Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe**

##### 1.1 **Kombinationsmessgerät Typ Kane 975**

Hersteller:  
Kane International Ltd, Welwyn Garden City, United Kingdom

Messkomponenten:  
Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung  
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)  
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:  
Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> und der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe